

Vorstand: Dr. Johan H. Mooij
Dr. Peter Petermann
Klemens Steiof
Werner Hupperich

Abteilung:

Unser Zeichen:

Sekretariat: Christina Galitzki
Pressestelle: Katinka Schröder

Tel. +49 2850-22 30 687
Fax +49 2850-22 30 688

werner.hupperich@wai.netzwerk-phoenix.net
www.wai.netzwerk-phoenix.net

Rees, den 07. Januar 2016

Argumentationshilfe zur „Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung“

Peter Petermann, Klemens Steiof für das WAI

Im Bundesrat wird demnächst der Entwurf für eine Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung (WvGeflpestMonV) beraten. Nach dieser sollen mittels eines sogenannten „aktiven Monitorings“ Wildvögel geschossen werden, um sie auf Vogelgrippeviren zu untersuchen.

Dieser Verordnungsentwurf ist allerdings unnötig und schädlich, er bringt weder der Allgemeinheit noch den Geflügelhaltern einen Nutzen und beeinträchtigt Wildvögel und ihre Lebensräume. Ihm liegt die spekulative Annahme zu Grunde, dass Wildvögel bei den immer wieder in der Geflügelwirtschaft auftretenden Vogelgrippe-Epidemien eine wesentliche Rolle spielen. Dabei liegen die relevanten Vektoren für Infektionen von Geflügelhaltungen in der Geflügelwirtschaft selbst, wie zum Beispiel der regionale bis weltweite Austausch von Futtermitteln, Küken, Zuchtvögeln, Schlachtvieh und dergleichen.

In den vergangenen ca. 10 Jahren wurde ein umfassendes Monitoring von Vogelgrippeviren bei Wildvögeln durchgeführt (z.B. in der EU von 2006 bis 2013 331.653 untersuchte Wildvögel). Dieses hat bisher keine Erkenntnisse über eine etwaige Zirkulation von Geflügelpestviren bei Wildvögeln oder in der Geflügelwirtschaft gebracht.

Das bisher durchgeführte Wildvogel-Monitoring hat zudem nicht dazu geführt, dass auftretende Viren-Epidemien im Vorfeld erkannt oder gesteuert werden konnten.

Vor diesem Hintergrund wäre es zielführend, die weitere Forschung zu den die Geflügelpest auslösenden Viren auf die Geflügelwirtschaft zu konzentrieren. Ein „passives“ Wildvogelmonitoring, bei dem krank oder tot aufgefundene Wildvögel untersucht werden, kann dies selbstverständlich begleiten. Denn ein Auftreten mit hoch pathogenen Vogelgrippeviren („Geflügelpest“) infizierter Wildvögel weist auf Austrittspforten der Erreger aus der Geflügelwirtschaft hin. Diese Emissionen müssen aber unterbunden werden.

Daher sind die zuständigen Behörden aufzufordern, eine wirksame Überwachung der Geflügelpest innerhalb der Geflügelwirtschaft zu etablieren. Zu untersuchende potenzielle Vektoren sind hierbei Geräte, Fahrzeuge, Transportmaterial, Abfälle aus der Geflügelhaltung, Geflügelmist, Vogelfedern, geschlachtete Tiere usw. Nur dort können die in der Geflügelwirtschaft zirkulierenden Viren gefunden werden.

Detaillierte Begründung für die Ablehnung des Verordnungsentwurfes:

1. Die Notwendigkeit ist nicht ausreichend begründet.
2. Ein Nutzen für die Allgemeinheit ist nicht erkennbar.
3. Er beruht auf Fehlinformationen und Fehleinschätzungen.
4. Er enthält willkürliche Bestimmungen, die weder begründet noch nachvollziehbar sind (Aufteilung der Proben auf die Bundesländer).
5. Er bedient ausschließlich Forschungsinteressen einer Bundeseinrichtung (des Friedrich-Loeffler-Instituts), legt aber die Kosten dafür fast zur Gänze den Bundesländern auf.
6. Er könnte dazu führen, dass geschützte Vögel ohne vernünftigen Grund getötet werden und unnötige Störungen in wichtigen Wasservogel-Rastgebieten vorgenommen werden.

zu 1.: Notwendigkeit nicht begründet

Wie im Verordnungsentwurf in Absatz A.I. erklärt ist, wird in den Bundesländern bereits jetzt ein sogenanntes passives Monitoring zur Verbreitung von AI-Viren durchgeführt. Dazu werden tot aufgefundene (Wasser-)Vögel und Kotproben auf Viren untersucht. Diese Untersuchungen können selbstverständlich auch für niedrig-pathogene AI-Viren durchgeführt werden. Die Wahrscheinlichkeit, NPAI-Viren zu detektieren ist bei tot aufgefundenen und geschossenen Vögeln grundsätzlich gleich groß. Die Wahrscheinlichkeit, hoch-pathogene Viren bei Wildvögeln zu entdecken ist aber erfahrungsgemäß nur bei tot aufgefundenen Vögeln gegeben. Es ist daher nicht nachvollziehbar, zu welchem Zweck zusätzlich ein "aktives" Monitoring durchgeführt werden soll.

zu 2.: Nutzen für die Allgemeinheit nicht erkennbar

In der Geflügelindustrie werden in den Stallhaltungen seit Jahren alle denkbaren Maßnahmen ergriffen, um einen Eintrag von AI-Viren zu verhindern („Biosecurity“). Es ist daher nicht zu erkennen, wie ein Monitoring in irgendeiner Weise den Schutz der Geflügelhaltungen zusätzlich steigern könnte. Bei der Ausbruchserie von HPAIV H5N8 im vergangenen Winter hat das bereits angewandte Monitoring in keinem einzigen Fall zur Entdeckung der Ausbrüche geführt. Tatsächlich wurde während der HPAIV H5N8-Epidemie 2014 "aktives Monitoring" bei Wildvögeln betrieben, ohne dass dies irgendeinen Einfluss auf den Ablauf der Ausbruchserie in Europa hatte. Nachweislich nützen also die in dem Verordnungsentwurf beschriebenen Monitoring-Maßnahmen weder der Allgemeinheit noch speziell der Geflügelwirtschaft oder privaten Geflügelhaltern in irgendeiner Weise.

zu 3.: Fehlinformationen und Fehleinschätzungen

a) Die Behauptung, dass "in vielen Fällen" Wildvögel als Ursache für den Eintrag von AI-Viren in Geflügelbestände und nachfolgende Ausbrüche ermittelt wurden, ist falsch. Ein derartiger Fall ist in Europa noch nicht nachgewiesen worden. Diesbezügliche „Vermutungen“ waren nichts weiter als Spekulationen, denen jede Grundlage fehlt. Meist tritt in Europa HPAI in geschlossenen Stallhaltungen auf, in die kein Wildvogel eindringen kann.

b) Die Aussage, dass wegen des bei Wildvögeln weitgehend symptomlosen Verlaufes der NPAI ein aktives Monitoring notwendig sei, ist abwegig. Es ist hinlänglich bekannt, dass bei Wildvögeln NPAI-Viren auftreten können. Dies rechtfertigt aber keine Tötungen dieser Vögel. Eine Relevanz für die Geflügelwirtschaft hat diese Zirkulation nicht, weil Wildvögel nicht in Massen-Geflügelhaltungen eindringen können.

c) Die Annahme, dass sich HPAI H5N8 in Gänsevögeln (also auch Enten und Schwänen) wie NPAI verhält, also i.d.R. symptomlos bleibt, ist nachweislich falsch. Während der H5N8-Epidemie in Geflügelhaltungen in Süd-Korea und Japan im Jahr 2014 wurden die Viren auch bei Wildvögeln nachgewiesen, aber fast ausschließlich in tot aufgefundenen Wasservögeln (Enten, Gänse, Schwäne, Kraniche), seltener in Kotproben von Vögeln oder in (noch) lebend beprobten Wildvögeln. Zudem konnte durch pathologische Untersuchungen nachgewiesen werden, dass die HPAI-Viren mit größter Wahrscheinlichkeit für den Tod dieser Tiere verantwortlich waren.

d) Die Aussage, dass HPAI H5N8 mit hoher Wahrscheinlichkeit nur durch ein aktives Wildvogel-Monitoring zu erfassen sei, ist irreführend. Denn die Ereignisse in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass Wildvögel nur dann betroffen sind, wenn die Viren vorher in der Geflügelwirtschaft zirkuliert haben. Ein Teil

dieser in der Geflügelwirtschaft zirkulierenden Viren gelangt offenbar immer wieder in die Umwelt und führt dort zu vereinzelt Infektionen von Wildvögeln. Eine aktive Suche nach Viren muss daher in der Geflügelwirtschaft erfolgen.

zu 4.: Willkürliche Bestimmungen (Aufteilung der Proben auf Bundesländer)

Es ist weder erkennbar, nach welchen Kriterien die Probezahl insgesamt bestimmt wurde, noch wie sie auf die Länder verteilt wurde.

Nach dem europaweiten Monitoring wurde im Jahr 2013 in 6.563 Proben (aktives + passives Monitoring) insgesamt 35 mal NPAIV nachgewiesen, was einer Prävalenz von 0,53 % entspricht. Bei einer im Verordnungsentwurf vorgesehenen Probenzahl von 3.500 wäre also bundesweit mit etwa 18 positiven Proben zu rechnen, und zwar differenziert nach verschiedenen Viren-Subtypen, Bundesländern und Wirtsvogelarten. Eine wissenschaftlich seriöse epidemiologische Aussage ist auf dieser Datenbasis nicht zu erwarten.

zu 5.: Forschungsinteressen einer Bundeseinrichtung, Kosten für die Bundesländer

Das Friedrich-Loeffler-Institut forscht bekanntlich seit Jahren an AI-Viren. Die in dem Verordnungsentwurf geforderten Monitoring-Maßnahmen sind leicht erkennbar eine Fortsetzung der schon früher betriebenen Sammlung von Daten zur Epidemiologie. Allerdings hat diese Forschung bisher in keiner Weise die Prophylaxe von Ausbrüchen gefördert. Bekanntlich wurde auch das FLI von den H5N8-Ausbrüchen 2014 in Europa völlig überrascht. Vielleicht wäre die Überraschung geringer gewesen, wenn die Verantwortlichen beachtet hätten, dass während der anhaltenden H5N8-Ausbruchsserie in Süd-Korea in der Jahresmitte 2014 intensive Handelskontakte zwischen Entenproduzenten in den Niederlanden und in Süd-Korea bestanden (ausweislich der UN-Handelsstatistik). Hier ist die Einfallspforte für die Viren nach Europa zu suchen, nicht bei Wildvögeln.

zu 6.: Unnötige Tötungen geschützter Vögel und Störungen in Rastgebieten

Sofern die für die Bundesländer vorgegebenen Probenmengen nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung erreicht werden, müssten zusätzlich Wasservögel getötet werden. Damit verbunden finden dann weitere Störungen in den oft sensiblen Rastgebieten statt. Aus den vorgenannten Punkten ergibt sich, dass für beide Handlungen kein vernünftiger Grund vorliegt – sie müssen daher unterlassen werden.